



Hinweise zum Absenzenwesen (gültig ab Februar 2017)

1. Vorgehen bei Absenzen

- a. Vorhersehbare Absenzen ohne Gesuch** wie Physiotherapie und Arzttermine, Militär und andere Aufgebote von Behörden
- Absenz frühzeitig in NESA vorerfassen.
 - Im Absenzenheft eintragen, Bestätigung beilegen (auch bei telefonisch vereinbarten Terminen) und der Schulleitung vor oder kurz nach dem Ereignis vorlegen.
 - Visa der Lehrerschaft einholen.
- b. Vorhersehbare Absenzen mit Gesuch** wie ausserschulische Sportveranstaltungen oder Familienanlässe
- Wenigstens 14 Tage vor dem Urlaubstermin ist ein formal korrektes Gesuch mit ausgefülltem Absenzenheft vorzulegen.
 - Bei positivem Entscheid: Visa der Lehrerschaft einholen.
- c. Unvorhersehbare Absenzen** wie Krankheit oder Unfall
- Absenz in NESA (vor)erfassen.
 - Wenn die Absenz länger als drei Tage dauert, ist die Schulleitung zu benachrichtigen.
 - Das vollständig ausgefüllte Absenzenheft am Tag der Rückkehr in den Unterricht der Schulleitung vorlegen. (Kurzabsenzen bis 2 Tage im vorderen Teil, Absenzen von mehr als 2 Tagen im hinteren Teil.)
 - Visa der Lehrpersonen einholen.

2. Absenzbegründung, unentschuldigte Absenzen und Zeugniseintrag

- a. Als Absenzbegründung** werden grundsätzlich akzeptiert:
- Krankheit und Unfall
Bei mehr als sechs krankheitsbedingten Absenzen in einem Semester kann ein Arztzeugnis eingefordert werden.
 - Arztbesuch (immer Aufgebot oder Bestätigung beilegen, auch bei telefonischer Vereinbarung)
 - bewilligter Urlaub
- b. Als unentschuldigt** gilt eine Absenz, wenn
- die Begründung nicht akzeptiert wird;
 - die Entschuldigung nicht innert sieben Tagen formal korrekt der Schulleitung vorgelegt wird (Datum der Absenz, Lektionen und Lehrpersonen, Grund, Unterschrift);
 - ein gefordertes Arztzeugnis nicht vorgelegt wird;
 - ein Verstoss gegen Punkt 5 vorliegt.
- c. Die Anzahl der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen wird im Zeugnis eingetragen.**



3. Disziplinarmaßnahmen

Grundsätzlich führen mehr als drei Versäumnisse (wie „verschlafen“) oder mehr als sechs unentschuldigte Absenzen pro Semester zu Disziplinarmaßnahmen wie: zusätzliche Arbeit, herabgesetzte Betragensnote im Zeugnis, schriftlicher Verweis, befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule („Ultimatum“), Antrag auf Ausschluss von der Schule, Ordnungsbussen.

4. Pflicht zur Kontrolle der Einträge in NESA

Schülerinnen und Schüler prüfen mindestens wöchentlich die Korrektheit der in NESA eingetragenen Absenzen und melden allfällige Fehleinträge umgehend der Schulleitung. Auf die Meldung von fehlerhaften Einträgen, die mehr als sieben Tage zurückliegen, wird grundsätzlich nicht mehr eingetreten; diese Absenzen gelten als unentschuldigt.

5. Sportabsenzen

Kann jemand aus gesundheitlichen Gründen ausschliesslich den Sportunterricht nicht besuchen, muss dies persönlich vorgängig der Sportlehrperson gemeldet werden; der Schularzt wird erst danach und wenn noch nötig aufgesucht. Andernfalls gilt die Absenz als unentschuldigt.

Oft kann trotz Arzzeugnis ein Sonderprogramm zugemutet werden; im Zweifelsfall entscheidet der Schularzt bzw. die Schulärztin.